

**Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung vom
1. Januar 1991**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oftersheim hat am 13. November 1990, (bzw. zum 01.01.2002 EURO-Umstellung) aufgrund des § 39 Abs. 5 Satz 4 der Landesbauordnung folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

**§ 1
Ablösung**

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gemäß § 39 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben im Gebiet der Gemeinde Oftersheim verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 2
Ablösungsbetrag**

Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag von 4.000,-- EUR zu zahlen.

**§ 3
Zustimmung zur Ablösung**

Die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach dem diesen Bestimmungen beigefügten Muster (Anlage 1).

**§ 4
Abweichungen**

Über Abweichungen vom Muster des Ablösevertrages (§ 3) entscheidet der Gemeinderat.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 01.01.2002 in Kraft. Sie sind ortsüblich bekannt zu geben.

Oftersheim, den 12.09.2001

Baust
Bürgermeister

V e r t r a g
über die Ablösung der Stellplatzpflicht
- Stellplatz-Ablösungsvertrag -

zwischen der Gemeinde Oftersheim
vertreten durch Herrn Bürgermeister Baust
- nachstehend Gemeinde genannt -

und

.....
- nachstehend Bauherr genannt -

Um die Voraussetzungen für die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung der Stellplatzpflicht durch den Bauherrn gemäß § 39 Abs. 5 Landesbauordnung zu schaffen, schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 1
Vertragsgrundlage

Dem Vertrag liegen die "Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung" der Gemeinde Oftersheim vom 6. Juni 1989 zugrunde.

§ 2
Ablösungsbetrag

Der Bauherr hat eine Baugenehmigung für.....
auf dem Flurstück Nr.an der
in Oftersheim beantragt. Bei der vorgesehenen Nutzung sind nach Mitteilung der Bau-
rechtsbehörde Stellplätze notwendig. Hiervon kann der BauherrStellplätze
nicht/nur unter großen Schwierigkeiten herstellen.
Der Bauherr verpflichtet sich, für jeden dieser nicht nachgewiesenen Stellplätze einen
Ablösungsbetrag vonEUR (in Worten:.....) insgesamt somit
.....EUR (in Worten:) an die Gemeinde zu bezahlen. Für die Be-
rechnung gilt die durch die Baurechtsbehörde für die Baugenehmigung festgestellte
Zahl der notwendigen Stellplätze.

§ 3
Verwendungszweck

Der Ablösungsbetrag dient der Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen in der Ge-
meinde.

§ 4 **Nutzung der Parkeinrichtungen**

Der Bauherr erhält durch die Zahlung des Ablösbetrages keinen Anspruch auf Herstellung von öffentlichen Parkeinrichtungen, auf Übertragung des Eigentums und auf Benutzung der von der Gemeinde hergestellten oder noch herzustellenden öffentlichen Parkeinrichtungen. Die öffentlichen Parkeinrichtungen dienen der Nutzung durch die Allgemeinheit.

§ 5 **Fälligkeit**

Der Ablösungsbetrag ist mit Abschluss dieses Vertrages fällig.

§ 6 **Zustimmungserklärung**

Die Gemeinde erklärt hiermit ihre Zustimmung gem. § 39 Abs. 5 Satz 1 der Landesbauordnung zu der Absicht des Bauherrn, seine Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen durch Zahlung des Ablösungsbetrages gem. § 2 dieses Vertrages zu erfüllen. Die Zustimmung der Gemeinde erfolgt unter der Bedingung, dass von der Baurechtsbehörde in die Baugenehmigung folgende Nebenbestimmung aufgenommen wird:

"Der Baubeginn ist erst zulässig, wenn der Baurechtsbehörde eine Bestätigung der Gemeinde Oftersheim vorliegt, dass der Ablösungsbetrag nach § 2 des Vertrages mit der Gemeinde Oftersheim vom bei der Gemeinde Oftersheim eingegangen ist."

§ 7 **Erstattung**

Soweit der Bauherr innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung die notwendigen Stellplätze herstellt, wird der Ablösungsbetrag erstattet. Der Bauherr kann die Aufhebung des Vertrages verlangen,

1. wenn die Baugenehmigung nicht erteilt wird,
 2. wenn sie nach § 62 Landesbauordnung erlischt,
 3. wenn sie zurückgenommen wird oder
 4. wenn der Bauherr von einer unanfechtbaren Baugenehmigung keinen Gebrauch macht und der Gemeinde eine Bestätigung der Baurechtsbehörde vorlegt, dass ihr gegenüber auf die Rechte aus der Baugenehmigung endgültig verzichtet worden ist.
- Der zu erstattende Ablösungsbetrag wird nicht verzinst.

§ 8
Rechtsnachfolge

Der Bauherr verpflichtet sich, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger dergestalt zu übertragen, dass die Gemeinde unmittelbar anspruchsberechtigt ist.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Zustimmung der Gemeinde gem. § 39 Abs. 5 Satz 1 Landesbauordnung nur unter der weiteren Bedingung erteilt wird, dass die Pflichten des Bauherrn gem. §§ 2 und 5 dieses Vertrages von der Baurechtsbehörde als Auflage in die Baugenehmigung aufgenommen werden.

§ 9
Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmungen dieses Vertrages durch einen dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende Regelung zu ersetzen.

§ 10
Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung

Der Bauherr unterwirft sich hinsichtlich der Zahlungspflicht nach den §§ 2 und 5 dieses Vertrages der sofortigen Vollstreckung nach § 61 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

§ 11
Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird 3-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung. Eine Ausfertigung geht an die Baurechtsbehörde.

Oftersheim, den

Oftersheim, den

.....

.....